

RS Vwgh 1986/2/12 84/13/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §24 Abs1 litd;

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Die Zurechnungsvorschrift des § 24 Abs 1 lit d BAO, wonach Wirtschaftsgüter demjenigen zuzurechnen sind, der über sie die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, bezieht sich auf jene Fälle, zu denen ein Wirtschaftsgut kraft eigentumsähnlichen wirtschaftlichen HerrschaftsverhältnissesDie Zurechnungsvorschrift des Paragraph 24, Absatz eins, Litera d, BAO, wonach Wirtschaftsgüter demjenigen zuzurechnen sind, der über sie die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, bezieht sich auf jene Fälle, zu denen ein Wirtschaftsgut kraft eigentumsähnlichen wirtschaftlichen Herrschaftsverhältnisses

ausnahmsweise jemandem anderen als dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen ist (Hinweis E 22.9.1981, 217/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984130034.X02

Im RIS seit

12.02.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at